

[1] Durchleuchtigster fürst, gnädigster herr.¹

Euer hochfürstlich durchlaucht haben mir sub dato Feldtsperg², den 22. Julii dieses jahrs gnädigst anbefohlen, daß ich nicht nur allein die weege und strassen in dero pupillar reichsfürstenthumb Hohenlichtenstein genau exumniren und von denen oberbeambten einen überschlag abfordern, wie solche zu repariren und was eigentlich die reparaciones kosten, dann wie die zölle in der Schweiz und Oesterreich reguliret und wieviel solche mit der hochfürstlich lichtensteinischen zolltabella dermahlen differiren, nicht weniger wie zu facilitirung der allerhöchsten kayserlichen intention und zu beförderung des commerci die weeg und zölle respectu [2] gedachten fürstenthums besser eingerichtet werden könnten, meine gutachtliche meinung gehorsambst überschreiben solle.

Hierauff solle nun euer hochfürstlich durchlaucht unterthänigst gehorsambst berichten, daß ich diesertwegen von dem hochfürstlichen Oberamt³ vor allen seinem gutachtungs bericht abgefordert habe, welcher, wie die beylag littera A mehrer an tag leget, enthaltet, daß demselben unbekant, warumben das commercium auf die Schweizer seithen gezogen worden, indeme die weeg in dem fürstenthum öffters reparirt worden, und landkundig seye, daß solche in Oesterreich an ein und andern orthen schlechter alß in dem fürstenthum seyen, welches ich dann auch bey meiner durch diß selbstn wahrgenohmen. Die strassen an sich selbstn habe ich bey einem vorgenommenen visitationen so beschaffen befunden, daß ohngeachtet diese in vielen orthen sehr eng, selbe jedoch gar leicht zu [3] nuzen des hochfürstlichen interesse, weilen lauther harter boden, und an kieß ein überfluß vorhanden, zu reparieren wären. Ich habe diesertwegen sowohl in den oben alß untern herrschafft eine prob auf das mittere und enge gleiß machen, mir auch angelegen seyn lassen, die unterthanen dahin zu vermögen, daß sie die reparir- und unterhaltung der strassen gegen dem genuß des dritten oder halben theils von dem neu anzulegenden weeggeldt über sich nehmen mögten, diese waren anfänglich ganz geneigt, nachgehents aber sich hierzu nicht mehr, weiß nicht aus was ursachen, verstanden, doch aber gleichwohlen mir die versicherung gethan, daß sie die weeg auf ihre arth durchgehents repariren und in zimlichen stand seyen wolten. Dahero ich wegen dieser sich mit dem dermahligten verwalter Antoni Bauer⁴ öffters mündlich gesprochen, welcher der meinung, daß, wann alle [4] strassen anfänglich reparirt von denen unterthanen reparirt, worzu er sie anhalten werde, er solche nachgehents mit nicht gar zu großen unkosten durch das ganze fürstenthum in solchem stande, gleichwieich die probe gemacht seyen wolle.

Ob nun euer hochfürstlich durchlaucht diese unkosten, welche sich etwa auf höchste auf 3000 fl.⁵ belauften werden, zu diesem zihl und end verwenden zu lassen, gnädigst geruhen wolle, solle ich der gnädigsten disposition unterthänigst anheim stellen, doch anbey gehorsambst auch erinnern, daß ich des verwalters meinung umb so ehender beyfall geben kan, alß an durch das hochfürstliche

¹ Joseph Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772) regierte von 1712 bis 1718 in Vaduz und Schellenberg und übernahm von 1748 bis 1772, sowie als Vormund des 7. Fürsten Johann Nepomuk von 1732 bis 1745 die Regierung des Hauses Liechtenstein. Vgl. Adolf SCHINZL, *Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst von und zu*; in: *Allgemeine Deutsche Biographie* 18 (1883), S. 623–625; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 7*; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 156–163 und *Stammtafel II*.

² Feldsberg (Valtice), Stadt und Herrschaft in Niederösterreich, heute Tschechien (CZ).

³ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL)*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

⁴ Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Verwalter in Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Bauer, Anton*; in: HLFL 1, S. 72.

⁵ fl.: Gulden (Florin).

aerarium, wann nur von jeden pferd in gleichen einen wagen 1 xr.⁶ weggeldt genohmen, jährlich bey 4, wo nicht 500 fl. vermehret wurde.

Ansonsten habe ich mich auch beworben, einige zohltabellen aus der Schweiz und Österreich [5] zu handen zu bringen, umb zu sehen, wie und in weme diese gegen deren hochfürstlich lichtensteinische differenz seyn mögen. Es ware aber meine mühe vergeben, doch habe ich sovil die Schweiz und Graubindten⁷ betrifft, in erfahrung gebracht, daß diese sich mehreren theils nach denen fürstlic lichtensteinischen zohltabellen richten, ration der österreichischen ist mir sovil an die hand gegeben worden, daß diese, welche nach und nach sollen erhöht worden seyn, ohne special befehl nicht dörffen extradirt werden, und ehender zu Wien⁸ bey der Hoffcammer zu bekommen seyen, derowegen ist euer hochfürstlich durchlaucht gnädigsten disposition überlasse, ob dieselben alda die ansuchung thuen wollen. Unterdessen aber zeigt der shon oben angeführte oberamtliche bericht, daß man von seithen des reichsfürstenthumb Hohenlichtenstein jederzeit bey der uralten zohltaarif gebliben, und meines erachtens, w eilen selbe ohnedeme [6] sehr gering, nicht zu ändern seye, ohngeachtet man von seithen der Hoffcammer oder geheimen stelle zu Insprug⁹ behaubten will, daß in dem fürstenthumb Hohenlichtenstein kein haupt-, sondern nur ein transito zohlstadt seye. Wann man aber ein wenig in die historie hinein gehen und sehen wolte, von weme Feldtkirchen¹⁰ und Bregenz¹¹ die eben nicht mehrere jura als damahlen Vaduz¹² und Schellenberg¹³ besessen, an das erzhauß Österreich gekommen. So würde sich quæstion von selbstn heben und der gemachten einwurff hinwegfallen.

Übrigens solle euer hochfürstlich durchlaucht ein und andere copien von denen in dem fürstlichen archiv zu Vaduz befindlichen zohltabellen unterthänigst einschiken und anbey noch dieses gehorsambst anfügen, daß das commercium sich nicht wegen des vorgebenden üblen weegs und erhöhten zohls von der Österreichischen, sondern von darunder [7] auf die Schweizerische seithen gezogen, weilen sowohl der sonsten zu Bregenz und andern an den Bodensee¹⁴ ligenden städten und orthen gewesene getreydhandel zu praejudiz der Reiche und Österreichischen Landen von denen reichsunterthanen gleichsam aufgehoben und anjezo von ihnen das getreyd directe in die Schweiz nacher Fußach¹⁵ geühret werde. Wormit zu der hochfürstlichen höchsten hulden und gnaden mich gehorsambst empfehle und in tieffester unterthänigkeit verharre.

Euer hochfürstlich durchlaucht

Regenspurg¹⁶, den 27. Octobris 1733.

Unterthänigst, gehorsambster
Johann Phili von Widmann¹⁷

[8] [Dorsalvermerke]

Relation des herrn von Widman, de dato Regenspurg, den 27. Octobris 1733.

In sachen der strassenreparation und zölle.

⁶ xr.: Kreuzer.

⁷ Graubünden, Kanton (CH).

⁸ Wien, Hauptstadt (A).

⁹ Innsbruck, Stadt, Tirol (A).

¹⁰ Feldkirch, Stadt, Vorarlberg (A).

¹¹ Bregenz, Stadt, Vorarlberg (A).

¹² Vaduz, Gem., ehem. Grafschaft (FL).

¹³ Schellenberg, Gem., ehem. Herrschaft (FL).

¹⁴ Bodensee, See zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz.

¹⁵ Fußach, Gem., Vorarlberg (A).

¹⁶ Regensburg, Stadt, Bayern (D).

¹⁷ Johann Philipp von Widmann, fürstlicher Kommissär um 1733. Vgl. Fridolin TSCHUGMELL, Beamte 1681 – 1840. Dienstinstruktionen, Diensteste, usw.; in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 47, Vaduz 1947, S. 49–108; hier: S. 52.